

Einhaltung von Grenzwerten - Stickoxide

Immissionsschutzgesetz – Luft

IG-L Immissionsgrenzwerte - Anlage 1a

Der Grenzwert für den NO₂-Jahresmittelwert inklusive Toleranzmarge von 35 µg/m³ wurde im Jahr 2025 an allen Stationen eingehalten.

Der Grenzwert für den NO₂-Halbstundenmittelwert 200 µg/m³ wurde im Jahr 2025 ebenso an allen Messtationen eingehalten.

Die gemessenen Immissionskonzentrationen und die Grenzwerte nach dem IG-L sind in Tabelle 1 angeführt.

Tabelle 1: IG-L Immissionsgrenzwerte für Stickoxide - Anlage 1a

2025	Grenzwert			Bewertung
NO ₂	JMW	30 µg/m ³ Ab 2010 gilt der Wert 35 µg/m ³ als Grenzwert + Toleranzmarge	max. JMW 28,0 µg/m ³ an der Station Linz-Römerberg	eingehalten
NO ₂	HMW	200 µg/m ³	max. HMW 197 µg/m ³ an der Station Linz-Römerberg, am 06. März 2025 um 16:30 MEZ	eingehalten

IG-L Alarmwert für NO₂ - Anlage 4

Alarmwert 400 µg/m³ **eingehalten**: Der maximale Dreistundenmittelwert für NO₂ betrug am 06. März 2025 146 µg/m³ an der Station Linz-Römerberg.

IG-L Zielwert NO₂ - Anlage 5a

Zielwert 80 µg/m³ **eingehalten**: Der maximale Tagesmittelwert für NO₂ wurde am 06. März 2025 mit 66 µg/m³ an der Station Linz-Römerberg gemessen.

Immissionsgrenzwert für NO_x und Zielwert für NO₂ zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation

Der Immissionsgrenzwert zum Schutz der Ökosysteme für NO_x von 30 µg/m³ gilt nur für Messungen an Standorten abseits von Ballungsräumen und sonstigen Emissionsquellen, also für die Hintergrundstationen. An diesen wurde er eingehalten.

Der Zielwert für den NO₂ Tagesmittelwert (80 µg/m³ - identisch mit dem Zielwert für die menschliche Gesundheit) wurde an allen Messstellen eingehalten. Tabelle 22 zeigt die Übersicht des IG-L – Immissionsgrenzwerts für NO_x und Zielwerte für NO₂ zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation.

Tabelle 2: IG-L – Immissionsgrenzwert für NO_x und Zielwerte für NO₂ zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation. *Der Grenzwert gilt nur für Messungen an Standorten abseits von Ballungsräumen und sonstigen Emissionsquellen.

2025	Grenzwert		Bewertung
Stickoxide NO _x (als NO ₂)	JMW für Hintergrundstationen*	30 µg/m ³ *	eingehalten an allen Hintergrundmessstellen (Grünbach, Enzenkirchen und Zöbelboden); zusätzlich eingehalten in: Bad Ischl, Braunau Zentrum, Lenzing 3, Steyr, Vöcklabruck und Wels sowie in Linz-Stadtpark, Steyregg-Au und Traun
2025	Zielwert		Bewertung
NO ₂	TMW	80 µg/m ³	eingehalten an allen Messstellen (an der Station Linz-Römerberg betrug der Tagesmittelwert am 06. März 2025 66 µg/m ³)

EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG

Die Grenzwerte, die in der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG für Stickstoffdioxid und Stickoxide festgelegt sind, sind in Tabelle 3 angeführt und werden eingehalten.

Tabelle 3: Stickstoffdioxid und Stickoxide - Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG

2025	Grenzwert		Bewertung
NO ₂	MW1 nicht gleitend	Max. 18 Mal > 200 µg/m ³	eingehalten
	JMW	ab 2010 40 µg/m ³	eingehalten
NO _x (als NO ₂)	JMW	30 µg/m ³ (zu messen nur an Standorten abseits von Ballungsräumen, bebauten Gebieten und Straßen)	An den Hintergrundstationen eingehalten